

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Sozialforschungsstelle der Fakultät Sozialwissenschaften
der
Technischen Universität Dortmund (sfs)
vom 01.04.2020

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe der sfs

§ 5 Vorstand

§ 6 Direktorin/Direktor

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

§ 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Sozialforschungsstelle Dortmund (sfs) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozialwissenschaften der TU Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die sfs hat die Aufgabe, insbesondere interdisziplinäre und internationale sozialwissenschaftliche Forschung auf den Gebieten Arbeit und soziale Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft zu betreiben, zu initiieren und zu fördern. Als modernes Forschungsinstitut beteiligt sich die sfs aktiv an der Gestaltung sozialer, technologischer und ökologischer Veränderungs- und Innovationsprozesse. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit der sfs liegt auf der Kooperation mit Praxispartnern aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft.
- (2) Die Arbeit der sfs erfolgt in Forschungsbereichen. Die Organisationsstruktur ermöglicht und erfordert selbstverantwortliches Arbeiten aller Mitarbeiter/innen in Akquisition, Projekten und Netzwerken. Transparente Informations- und Entscheidungswege sind dabei grundlegende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Instituts.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Sozialforschungsstelle Dortmund sind
 - a) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) die an ihr tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und
 - c) die Studierenden, die als Hilfskräfte an der sfs tätig sind.
- (2) Mitglieder des Instituts können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einheiten der Fakultät für Sozialwissenschaften oder anderer Fakultäten sein, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschend tätig sind.
- (3) Der Antrag auf Institutsmitgliedschaft ist an den Fakultätsrat zu richten, der im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin der sfs darüber beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Instituts haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beizutragen. Sie sind zugleich Mitglieder der Fakultät, in der sie überwiegend tätig sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 9 HG oder auf Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor der sfs.

§ 4 Organe der sfs

Organe der sfs sind

- der Vorstand
- die Direktorin oder der Direktor
- die Mitgliederversammlung
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die sfs wird durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - a) die Direktorin oder der Direktor, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist,
 - b) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Fakultätsrat in Einvernehmen

mit der Direktorin oder dem Direktor bestellt werden, wobei mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied der Fakultät Sozialwissenschaften sein muss,

- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Dem Vorstand gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden als nichtstimmberichtigte Mitglieder an.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 2 c) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder unter § 5 Abs. 3 jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Instituts unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans und der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Bildung, Veränderung oder Beendigung von Forschungsbereichen sowie die Einsetzung von Forschungsgruppen,
 - Entscheidung über das Forschungsprogramm der sfs und die damit verbundene Ressourcenplanung,
 - Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der sfs und
 - Entscheidung über die Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte, soweit diese keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Die Direktorin oder der Direktor

- (1) Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des amtierenden Direktors aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Direktorin/zum Direktor. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor verantwortet das wissenschaftliche Programm der sfs und wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben der sfs durch deren Mitglieder und Organe hin. Sie oder er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und vertritt die sfs im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und berichtet diesem über seine/ihre Tätigkeit.

- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Dekanat der Fakultät Sozialwissenschaften auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er berichtet dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Fakultätsrat einmal jährlich über die Tätigkeit des Instituts.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer zugeordnet sind, und überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans der sfs.
- (5) Auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors kann der Vorstand aus den Gruppen der am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu zwei Personen zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zugleich nichtstimmberechtigte Mitglieder im Vorstand, sofern sie nicht zugleich aus anderen Gründen Stimmrecht haben.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor kann zu ihrer oder seiner Unterstützung für die Forschungsbereiche jeweils eine Koordinatorin oder einen Koordinator bestellen.
- (7) Die Direktorin/der Direktor lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die Direktorin/den Direktor zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2 und 3 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts wird ein externer wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er besteht aus sechs im Arbeitsbereich der sfs ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht Mitglieder der TU Dortmund sind. Der wissenschaftliche Beirat berät die sfs in allen Fragen der allgemeinen Forschungskonzeption und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er nimmt insbesondere Stellung
 - zum Forschungsprogramm und der mit ihm verbundenen Ressourcenplanung,
 - zu den Forschungsvorhaben,
 - zu den Veröffentlichungen,

- zum Struktur- und Entwicklungsplan sowie
 - zu den Berichten des Direktors oder der Direktorin.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors vom Vorstand der sfs für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich auf Einladung des Direktors oder der Direktorin zusammen. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Ordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft und ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gründungsdekanin der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 02.04.2020.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 14.04.2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather